

340/AB
Bundesministerium vom 28.02.2025 zu 380/J (XXVIII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.076.773

Wien, 28. Februar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 380/J vom 29. Jänner 2025 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Eingangs wird festgehalten, dass Prognosen über die allfällige Realisierung des Inhalts des angesprochenen Briefes der beiden zum Zeitpunkt der Briefübergabe Regierungsverhandlungen führenden Parteioblate an die EU-Kommission kein Gegenstand des Vollzugs sind. Die in der Anfrage beschriebene Formel hätte wie schon bei ähnlichen Formeln vergangener Budgets eine Berechnungsmethode dargestellt.

Zu 1.:

Hinsichtlich des Ergebnisses des Budgetvollzuges 2024 können für den Finanzierungshaushalt Voranschlags- und Vollzugsdaten tabellarisch übermittelt werden (siehe diesbezüglich die übermittelte Beilage). Da die Bindungswirkung des Bundesfinanzgesetzes (BFG) gemäß § 27 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) nur bis zur Ebene des Globalbudgets reicht, ist darauf hinzuweisen, dass entsprechende Zuordnungen auf Detailbudgetebene vom haushaltsleitenden Organ situationsbezogen

adaptiert werden können und eine entsprechende Gegenüberstellung zwar übermittelt wird, aber von beschränkter Aussagekraft erscheint.

Für den Ergebnishaushalt ist auf den in Erstellung befindlichen und bis 31. März 2025 dem Parlament zuzuleitenden Bericht „Vorläufiger Gebarungserfolg“ (§ 47 Abs. 2 BHG 2013) zu verweisen. Aufgrund der derzeit stattfindenden Abschlussarbeiten ist eine seriöse Beantwortung leider zu einem früheren Zeitpunkt nicht möglich, auch da sich bei der anschließenden Erstellung des bis zum 30. Juni 2025 dem Parlament vorzulegenden Bundesrechnungsabschlusses noch weitere Verschiebungen ergeben könnten.

Zu 2.:

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass momentan ein verfassungsgesetzlich determiniertes automatisches Budgetprovisorium gilt, das heißt eine Fortschreibung des BFG 2024 innerhalb der gesetzlichen Auszahlungsobergrenzen des Bundesfinanzrahmens für 2025. Diese budgetäre Gesamtlage entspricht keinem spezifischen Planungsstand, den der Nationalrat beschlossen hätte oder in einem Teilheft dokumentiert wäre und lässt sich daher auch nicht aussagekräftig wie gewünscht darstellen bzw. dem Bundesvoranschlag 2024 gegenüberstellen. Das BHG 2013 sieht darüber hinaus auch im Zuge der Planung des Finanzrahmens (BFRG) lediglich die Ermittlung einer Auszahlungsobergrenze auf UG-Ebene vor, nicht aber einer Aufschlüsselung in ökonomischer Gliederung. Dementsprechend ist die gewünschte Tabelle nur für das Jahr 2024 erstellbar, hier jedoch bereits in hoher Granularität. Es darf diesbezüglich auf die beiliegende Tabelle verwiesen werden.

Abschließend darf festgehalten werden, dass das BHG 2013 den Begriff der „Ermessensausgaben“ nicht kennt.

Der Bundesminister:
Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr

Beilage

Elektronisch gefertigt

